

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Detlef Ehlebracht,
Andrea Oelschläger, Harald Feineis und Peter Lorkowski (AfD)**

Betr.: Königsteiner Schlüssel anpassen

Die in Deutschland eintreffenden Asylbewerber und Migranten werden nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt (Erstverteilung).

Die gesetzliche Grundlage des „Königsteiner Schlüssels“ basiert auf § 45 Absatz 1 Satz 2 des Asylgesetzes, des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie des § 42c Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Hiernach wird in der jeweils gültigen Fassung von der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz der Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Jahr bekannt gegeben und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Für die Erstverteilung, aber auch für die Registrierung von Asylsuchenden verwendet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das EDV-System EASY. Die Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer werden von EASY mithilfe des Königsteiner Schlüssels errechnet. Die Einweisung eines Asylsuchenden in eine bestimmte Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der errechneten Quoten und seines Herkunftslandes durch das EDV-System.

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist der Königsteiner Schlüssel seit dem 1. November 2015 auch auf die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf die einzelnen Bundesländer anwendbar.¹

Nach diesem System werden Hamburg 2,5 Prozent der eintreffenden Asylbewerber beziehungsweise Migranten zugewiesen.

Hamburg hat – ebenso wie andere Großstädte, insbesondere Berlin – dabei bereits jetzt einen überproportional hohen Prozentsatz an Ausländern, verglichen mit dem Bundesdurchschnitt und insbesondere mit den Flächenbundesländern – mit den entsprechenden Problemen im Rahmen der Integration und der steigenden Gefahr der Entwicklung von Parallelgesellschaften.

Ferner darf nicht unbeachtet bleiben, dass die Stadtstaaten wie Hamburg und Berlin als Ballungsräume im Gegensatz zu den Flächenländern nur über sehr begrenzten Raum verfügen, dessen verfügbare Flächen auch aus umweltpolitischer Hinsicht nicht durch weitere Flächenversiegelung belegt werden sollten. Sinnvoll wäre hier, dass es diesen Stadtstaaten erlaubt wird, geeignete Flächen oder leer stehende Gebäude (zum Beispiel leer stehende Kasernen) in anderen Bundesländern für den Zweck der Erstverteilung kaufen, anmieten oder pachten zu dürfen.

Der Königsteiner Schlüssel wird bei der Verteilung der Asylsuchenden deshalb angewandt, damit es zu einer fairen Verteilung dieser Asylsuchenden kommt. Dabei hatte man nicht nur eine faire Verteilung der Kosten im Blick, sondern auch eine verträgliche Verteilung hinsichtlich der Aufnahmekapazitäten der Bundesländer. Der Königs-

¹ Bekanntmachung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2018 vom: 29.10.2018 – Gemeinsame Wissenschaftskonferenz – Büro – BAnz AT 06.11.2018 B4.

teiner Schlüssel in der bisherigen Form wird den aufgezeigten spezifischen Problemen der Stadtstaaten so nicht mehr gerecht.

„Die Verteilung von Flüchtlingen auf Länder und Gemeinden sollte sich nach Meinung von Fachleuten stärker an den örtlich vorhandenen Wohnraum- und Integrationskapazitäten orientieren. Die aktuelle Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel sei kein geeigneter Mechanismus, heißt es in einem am Mittwoch in Berlin vorgestellten Gutachten des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) für die Stuttgarter Robert-Bosch-Stiftung.“
(<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/fluechtlinge-in-deutschland-studie-zur-verteilung-von-fluechtlingen/13009518-2.html?ticket=ST-1870563-ovfZq9gQNpOO0RGKqlf1-ap2>)

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

sich auf Bundesebene (Bundesratsinitiative)

1. einzusetzen für eine Modifikation der Anwendung des Königsteiner Schlüssels für die Verteilung von Asylsuchenden, der der besonderen Lage der Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen Rechnung trägt;
2. den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen dabei insbesondere ausdrücklich die Möglichkeit zu eröffnen, für die Erstzuweisung von Asylbewerbern und Migranten in Flächenstaaten geeignete Flächen oder leer stehende Gebäude für den Zweck der Erstverteilung kaufen, anmieten oder pachten zu dürfen, die im Rahmen des Königsteiner Schlüssels entsprechend den Stadtstaaten zugeordnet werden;
3. Der Senat wird aufgefordert, verstärkt diese Möglichkeit zu nutzen, in den Flächenbundesländern geeignete Flächen oder leer stehende Gebäude für den Zweck der Erstverteilung zu kaufen, anzumieten oder zu pachten;
4. Der Bürgerschaft ist bis 30.06.2020 zu berichten.